

Vergabeunterlagen

**„Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen des
Deutschen Diversity-Tags 2021 (ddt21)“**

Inhaltsverzeichnis

1 Teilnahmebedingungen.....	4
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Anschrift, an die das Angebot zu richten ist.....	4
1.3 Frist zur Angebotsabgabe.....	4
1.4 Form der Angebote	4
1.5 Fragen der bietenden Partei	5
1.6 Nachforderungen und Aufklärungen	5
1.7 Ausschlussgründe	5
1.8 Eignungsnachweise	5
1.9 Zuschlags- und Bindefrist	6
2 Zuschlagskriterien.....	6
2.1 Ausarbeitung der geplanten Umsetzung: 50 %.....	7
2.2 Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung: 10 %.....	7
2.3 Angebotspreis: 30 %.....	7
2.4 Zusammensetzung des Teams/berufliche Erfahrungen und Qualifikationen der am Projekt beteiligten Personen: 10 %.....	8
3 Weitere Hinweise und Informationen.....	9
3.1 Kosten der Angebotserstellung	9
3.2 Sonstiges.....	9
4 Leistungsbeschreibung	9
4.1 Weiterentwicklung/Aktualisierung Materialien: redaktionelle Unterstützung	10
4.2 Mobilisierung / Unterstützung ausgewählter Akteur_innen.....	11
4.3 Laufende Kundenberatung.....	11

4.4	Allgemeine Projektmanagementtätigkeiten	12
4.6	Ausführungsfristen	12
C.	Vertragsentwurf	13
§ 1	Gegenstand des Vertrages	14
§ 2	Bestandteile des Vertrages.....	14
§ 3	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	14
§ 4	Ansprechpartner.....	15
§ 5	Personal.....	16
§ 6	Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten.....	16
§ 7	Abnahme der Leistung	17
§ 8	Vertraulichkeit.....	17
§ 9	Vertragslaufzeit	18
§ 10	Vergütung und Abrechnung	18
§ 11	Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Rechtsverteidigung.....	19
§ 12	Haftung.....	20
§ 13	Einsatz von Nachunternehmern.....	20
§ 14	Ergänzende Bestimmungen.....	20
D.	Formblätter (s. separate Excel-Datei).....	23

1 Teilnahmebedingungen

1.1 Auftraggeber

Charta der Vielfalt e. V.

1.2 Anschrift, an die das Angebot zu richten ist

Charta der Vielfalt e. V.
Geschäftsstelle
z.Hd. Theresa Graml
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

1.3 Frist zur Angebotsabgabe

Die Angebote müssen bis zum **Montag, den 30. November 2020, 12 Uhr**, eingehen. Bei der Öffnung der Angebote sind bietende Parteien nicht zugelassen.

1.4 Form der Angebote

Die Angebote sind in Schriftform einzureichen (in zweifacher Ausführung). Eine Einreichung per Telefax oder auf elektronischem Wege ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht unterschrieben sind, werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis der Vertretungsbefugnis zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern. Die Kontaktdaten der bietenden Partei sowie die autorisierte Ansprechperson sind in Formblatt 1 zu nennen.

Mit dem Angebot sind neben dem Angebotskonzept vier Formblätter sowie eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) einzureichen:

Formblatt 1 | Kontaktdaten

Formblatt 2 | Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Formblatt 3 | Leistungsfähigkeit

Formblatt 4 | Gesamtkosten

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

1.5 Fragen der bietenden Partei

Soweit Ausführungen in den Vergabeunterlagen aus Ihrer Sicht unklar sein sollten oder Sie bei der Angebotserstellung sonst Fragen zu den Vergabeunterlagen haben sollten, sind diese ausschließlich per E-Mail und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist an Theresa Graml unter der Adresse theresa.graml@charta-der-vielfalt.de zu stellen.

Ihre Rückfragen richten Sie bitte bis spätestens **Freitag, den 13. November 2020, 18 Uhr**, an Frau Graml. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Fragen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fragen der interessierten Parteien werden zu folgenden Daten bis 18 Uhr unter <https://www.charta-der-vielfalt.de/ausschreibungen/> anonymisiert veröffentlicht:

- Mittwoch, den 04. November 2020
- Mittwoch, den 18. November 2020

1.6 Nachforderungen und Aufklärungen

Der Auftraggeber behält sich vor, bietende Parteien nach Maßgabe von § 41 UVgO aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder Unklarheiten aufzuklären. Der Auftraggeber wird dabei die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung beachten. Ein Anspruch auf Aufklärung oder Nachbesserung besteht gleichwohl nicht. Kommt die bietende Partei dem Nachforderungs- bzw. Aufklärungsverlangen nicht oder in nicht hinreichendem Maße nach, wird das Angebot dieser bietenden Partei ausgeschlossen.

1.7 Ausschlussgründe

Der Auftrag wird nur an ein gem. § 31 Abs. 1 UVgO geeignetes Unternehmen vergeben, das nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden ist.

1.8 Eignungsnachweise

Zum Nachweis der Eignung haben die bietenden Parteien folgende Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen:

- a) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 und 124 GWB
- b) Eigenerklärung zum Gesamtjahresumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren
- c) Eigenerklärung zur durchschnittlichen Zahl der Mitarbeitenden in den letzten drei Geschäftsjahren
- d) Vorlage eines unbeglaubigten aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister (nicht älter als 12 Monate), soweit die Rechtsform des Unternehmens dies ermöglicht
- e) Eigenerklärung über die wesentlichen, in den letzten fünf Jahren erbrachten und mit dem Auftragsgegenstand vergleichbaren Leistungen; als vergleichbar gelten Referenzen:

- im Bereich der Kommunikation für Verbände, öffentliche Einrichtungen und Ministerien (Mindestanforderung: 2 Referenzen),
 - im Bereich Diversity Management bzw. verwandter Managementkonzepte (Mindestanforderung: 2 Referenzen) und
 - im Bereich Durchführung telefonischer Mobilisierungen (Mindestanforderung: 2 Referenzen).
- f) Vor Vertragsvereinbarung wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß DSGVO verlangt, inklusive einer Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

1.9 Zuschlags- und Bindefrist

Die bietende Partei erklärt mit Abgabe des Angebots, dass sie bis zum **Sonntag, der 31. Januar 2021**, an ihr Angebot gebunden ist (Bindefrist).

Die Zuschlagserteilung ist voraussichtlich für **Montag, den 14. Dezember 2020**, vorgesehen.

2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, das auf der Grundlage der folgenden Zuschlagskriterien und der angegebenen Gewichtung ermittelt wird:

- **Ausarbeitung der geplanten Umsetzung: 50 %**
- **Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung: 10 %**
- **Angebotspreis: 30 %**
- **Zusammensetzung des Teams/berufliche Erfahrungen und Qualifikationen der am Projekt beteiligten Personen: 10 %**

Die Wertung der Angebote erfolgt abschließend nach einer virtuellen Angebotspräsentation. Hierzu werden maximal drei bietenden Parteien eingeladen, die nach einer ersten Wertung der schriftlichen Angebote in die engere Wahl für die Zuschlagserteilung kommen. In einer ca. 90-minütigen virtuellen Präsentation sollen die bietenden Parteien das Angebot insgesamt (Darstellung einer Ausarbeitung der Umsetzung erforderlicher Einzelmaßnahmen sowie der am Projekt beteiligten Personen und die Vorstellung der Preiskalkulation) darlegen. Darüber hinaus sollen die bietenden Parteien die Fragen des Auftraggebers zum jeweiligen Angebot beantworten.

2.1 Ausarbeitung der geplanten Umsetzung: 50 %

Die bietenden Parteien haben mit dem Angebot eine aussagekräftige Ausarbeitung der geplanten Umsetzung einzureichen. Die Bewertung dieses Konzeptes erfolgt am Maßstab der folgenden Prüfaspekte:

- Umsetzbarkeit (30 %)
- Fundiertheit der Ansätze (30 %)
- Grundverständnis des Themas Diversity Management (20 %)
- Innovative Ansätze (20 %)

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten. Pro Prüfaspekt werden maximal 10 Punkte vergeben, die mit der Gewichtungszahl multipliziert werden. Die damit maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Ausarbeitung der geplanten Umsetzung beträgt 10 Punkte.

Hinweise für die Ausarbeitung der geplanten Umsetzung

Im Rahmen der einzureichenden Ausarbeitung ist zu erörtern, wie die Bearbeitung der einzelnen Arbeitspakete laut Leistungsbeschreibung erfolgen soll. Es ist ein aussagekräftiger Arbeits- und Zeitplan für die Bearbeitung der Arbeitspakete vorzulegen (inklusive Angabe des Arbeitsaufwandes in Arbeitstagen, siehe Formblatt 4). In diesem Zusammenhang ist zudem detailliert darauf einzugehen, auf welche Art und Weise die telefonische Ansprache der potenziellen Mitwirkenden erfolgen soll.

Die Ausarbeitung darf in all ihren Teilen einen Umfang von 8 Seiten nicht überschreiten.

2.2 Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung: 10 %

Mit dem Angebot ist des Weiteren eine Darstellung darüber einzureichen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Qualität der zu erbringenden Leistungen sicherzustellen. Insoweit sollen konkrete Kontroll- und Aufsichtsmechanismen sowie typische Arbeitsabläufe beschrieben werden.

Diese Darstellung darf einen Umfang von 3 Seiten nicht übersteigen.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten, wobei 10 Punkte die höchste zu erreichende Punktzahl darstellt.

2.3 Angebotspreis: 30 %

Das mit dem Angebot einzureichende Preisangebot der bietenden Partei besteht aus der Angabe eines Brutto-Pauschalpreises einerseits sowie andererseits einer Darstellung zur Kostenkalkulation, auf der der Brutto-Pauschalpreis basiert.



Das Preisangebot muss sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen umfassen. Ausgenommen sind mit dem Auftraggeber abgestimmte und genehmigte Kosten aus der Beauftragung Dritter, beispielsweise für: Programmierungsarbeiten, Hosting für die Website, grafische Leistungen, Druck von Materialien, Sachkosten für Veranstaltungen (wie z.B. Catering, Moderation, Technik, Logistik), Lettershop/Versandkosten, Versand von Unterlagen und Materialien; Medienmonitoring. Diese Kosten werden - falls anfallend - gesondert erstattet.

Im Rahmen der separaten detaillierten Kostenkalkulation sind die Tagessätze der einzusetzenden Mitarbeitenden sowie die voraussichtlichen Arbeitstage für die verschiedenen Leistungen sowie die sonstigen Leistungen anzugeben. Diese Angaben sollen auf dem beigefügten Formblatt 4 erfolgen. Die Eintragungen müssen rechnerisch korrekt sein.

Der Pauschalpreis sollte eine Auslagen-/Reisekostenpauschale für Besprechungstermine in Berlin mit dem Auftraggeber enthalten.

Das günstigste Angebot erhält in der Preiswertung 10 Punkte. Die Punktzahl aller weiteren Angebote berechnet sich wie folgt:

$$\frac{gp}{wp} \times 10 = \text{Punktzahl}$$

„gp“ steht für den günstigsten Preis, „wp“ steht für die weiteren Preise.

2.4 Zusammensetzung des Teams/berufliche Erfahrungen und Qualifikationen der am Projekt beteiligten Personen: 10 %

Bitte führen Sie die Mitarbeitenden des Teams auf, die Sie für die Auftragsausführung einsetzen möchten, und beschreiben Sie deren bisherige berufliche Arbeitserfahrung bzw. berufliche Stationen. Außerdem sind die Aufgaben jedes Teammitglieds im Rahmen der Auftragsausführung kurz zu beschreiben und im Rahmen der Angebotspräsentation darzustellen.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten, wobei 10 Punkte die höchste zu erreichende Punktzahl darstellt. Positiv werden insbesondere die folgenden Aspekte bewertet:

- Nachvollziehbare Aufgabenteilung und Aufgabenzuweisung innerhalb des einzusetzenden Teams
- Qualifikation und berufliche Erfahrungen des vorgesehenen Personals

3 Weitere Hinweise und Informationen

3.1 *Kosten der Angebotserstellung*

Für, im Rahmen der Angebotspräsentation, erbrachte Aufwendungen erhalten die bis zu drei eingeladenen bietenden Parteien je eine Kostenerstattung in Höhe von 1000€, netto zzgl. der jeweils geltenden MwSt.

3.2 *Sonstiges*

Die Zuschlagserteilung steht unter dem Vorbehalt des Erhalts von Fördermitteln vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die jährlich vom Auftraggeber beantragt werden müssen.

4 Leistungsbeschreibung

Hintergrundinformationen zum Auftraggeber

Der **Charta der Vielfalt e.V.** ist aktuell die erfolgreichste organisationsübergreifende Initiative, um den Diversity-Gedanken in der deutschen Arbeitgebendenlandschaft zu verankern. Der Verein Charta der Vielfalt versteht sich dabei als Agenda Setter für Diversity Management in Deutschland. Bundeskanzlerin Angela Merkel ist Schirmherrin, Staatsministerin Annette Widmann-Mauz unterstützt den Charta der Vielfalt e.V. und ist festes Vorstandsmitglied im Verein. Der Verein ist eine Arbeitgebendeninitiative und wird von derzeit 31 Konzernen in Deutschland gehalten.

Zentrale Punkte der Charta der Vielfalt sind z. B:

- ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist und in dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.
- eine Organisationskultur zu fördern, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen geprägt ist.
- alle Personalprozesse dahingehend zu überprüfen, dass diese den vielfältigen Fähigkeiten und Talenten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht werden.
- die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisationen anzuerkennen und darin liegende Potenziale wertzuschätzen.
- die Umsetzung der Charta mit Dialog und Austausch voranzubringen.



Mittlerweile ist der Kreis der Unterzeichner_innen auf über 3.700 Organisationen angewachsen, neben Unternehmen haben auch viele öffentliche Organisationen und Vereine, Verbände und Stiftungen unterzeichnet.

Der Verein bietet ein Forum für Austausch und Vernetzung zwischen den Unterzeichner_innen-Organisationen sowie weiteren Akteur_innen und bringt das Thema Diversity Management durch Projekte und Veranstaltungen inhaltlich voran.

Dafür rief der Verein unter anderem 2013 erstmalig den **Deutschen Diversity-Tag**, einen bundesweiten Aktionstag, ins Leben, an dem Unternehmen und Institutionen in ganz Deutschland gute Ideen und gelebte Praxis zu Diversity Management präsentierten. Ca. 800 Organisationen und Unternehmen mit über 1.600 Aktionen sowie über 8 Millionen Beschäftigten haben den 8. Deutschen Diversity-Tag 2020 zu einem unvergesslichen Großereignis gemacht. Informationen dazu unter: www.deutscher-diversity-tag.de.

Am **Dienstag, 18. Mai 2021** wird der bundesweite Diversity-Tag zum neunten Mal stattfinden. Das Format des Deutschen Diversity-Tags wird sich 2021 auf die bundesweiten Aktionen, die von der Beteiligung und damit dem Engagement der Unternehmen/Institutionen zum Diversity Managementansatz leben, konzentrieren (diese Aktionen können, müssen aber nicht exakt am 18. Mai 2021 stattfinden). Eine Kooperation mit dem Förderprogramm IQ - und somit bis zu 16 IQ-Landesnetzwerken sowie IQ-Fachstellen - ist für 2021 erneut vorgesehen.

Seit dem 1. Deutschen Diversity-Tag im Jahr 2013 lautet das Motto „Vielfalt unternehmen“, seit 2017 hat das Motto ein Begleitmotto: „Flagge zeigen für Vielfalt“: **„Flagge zeigen für Vielfalt“ wird 2021 wieder als Motto im Vordergrund stehen (#FLAGGEFÜRVIELFALT)**.

Die dezentralen Aktionen der Mitwirkenden im gesamten Bundesgebiet im Rahmen des ddt21 werden von den teilnehmenden Unternehmen/Institutionen in Eigenregie realisiert.

Der Auftragnehmer soll im Einzelnen folgende Leistungen in Abstimmung mit dem Verein Charta der Vielfalt e.V. umsetzen:

4.1 Weiterentwicklung/Aktualisierung Materialien: redaktionelle Unterstützung

Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung von Basismaterialien für den ddt21 (ohne grafische Gestaltungsarbeiten), wie z.B.

- Aktualisierung [Aktionsideen öffentlich/Belegschaft/online für 2021](#)
- Aktualisierung und Weiterentwicklung [Werbe-/Printmaterial](#) (Verwendung online und offline)
 - o Aktualisierung [Factbook](#) & [Factsheet](#) Diversity für 2021
 - o [Ergebnispräsentation 2021](#) (PowerPoint-Präsentation)



- Aktualisierung des Telefonleitfadens zur Mobilisierung (Teilnahme Organisation am ddt21 mittels einer eigenen Aktion)
- Eintrag des ddt21 in öffentliche Veranstaltungskalender
- Verfassen von mobilisierenden (E-)Mailings und Textvorschlägen zum ddt21 für den Newsletter des Auftraggebers.
- Weiterentwicklung einer aktivierenden Aktionsidee für die Organisationen. Im Jahr 2020 folgten über 11.000 Menschen dem Aufruf an „[Diversity: Das Wissensspiel](#)“ teilzunehmen.
- Weiterentwicklung einer mobilisierenden [Social Media-Aktion](#), die unter dem Motto „Vielfalt verbindet“ steht. An dieser Aktion können die Organisationen unter den bekannten Hashtags #vielfaltverbindet und #ddt21 auf den Sozialen Kanälen teilnehmen.
- Allgemeine Kommunikationsberatung

4.2 Mobilisierung / Unterstützung ausgewählter Akteur_innen

- Mobilisierung von ausgewählten Unterzeichner_innen der Charta der Vielfalt (Unternehmen und Institutionen) zur Teilnahme am ddt21 (ca. 1.500 Datensätze):
 - o Laufende, überwiegend telefonische Ansprache sowie Werben bei diesen Unternehmen und Institutionen für die Teilnahme am Aktionstag (*Teilnahme = Anmelden einer eigenen Aktion mittels Online-Anmeldeformular auf der Seite von <https://www.charta-der-vielfalt.de/aktivitaeten/deutscher-diversity-tag/aktionsanmeldung/> sowie Durchführung dieser Aktion durch die mitwirkende Organisation*)
 - o Im Anschluss Versenden von Infomails an potenzielle Mitwirkende über eine Emailadresse des Auftraggebers.
 - o Eintragen der jeweils erhobenen Daten in eine bestehende Datenmaske (vom Auftragnehmer erhobene Daten, werden regelmäßig an den Auftraggeber übermittelt).
 - o Zum Austausch von personenbezogenen Daten wird der Auftraggeber ein gängiges Verfahren zum Verschlüsseln der Daten einsetzen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die technischen Voraussetzungen vorliegen, mit denen der Erhalt der Datensätze sichergestellt wird.

4.3 Laufende Kundenberatung

- regelmäßige Jour Fixes (wöchentlich: tel. Zoom-Meetings; nach Bedarf: Vereinbarung persönlicher Meetings)

- nach jedem Jour Fixe: Erstellung eines Protokolls (inkl. Benennung der für Arbeitspakete verantwortlichen Person und Fristsetzung für Aufgaben) seitens des Auftragnehmers.

4.4 Allgemeine Projektmanagementtätigkeiten

- in Einzelfällen Einholung von bis zu drei Angeboten bei Dritten
- in Einzelfällen produktionsbegleitende Abstimmung mit Dritten
- Führen eines stets aktuellen Projektplanes in Absprache mit Projektleitung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach DSGVO, insbesondere die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Der Auftragnehmer darf übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmenden nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

Für die zu vergebenden Leistungen sind Bundesfördermittel beantragt.

Das zur Verfügung stehende Finanzvolumen für den gesamten Auftragszeitraum (exkl. der zu übernehmenden Sachkosten) beträgt maximal 42.500 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Wir bitten um die Angabe eines Brutto-Pauschalpreises inkl. einer Auslagen-/Reisekostenpauschale für Besprechungstermine mit dem Auftraggeber. Die genauen Zahlungsbedingungen werden nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides definiert.

Das Angebot muss sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den o.g. Leistungen umfassen. Ausgenommen sind mit dem Auftraggeber abgestimmte und genehmigte Kosten aus der Beauftragung Dritter beispielsweise für: Programmierungsarbeiten, Hosting für die Website, grafische Leistungen, Druck von Materialien, Sachkosten für Veranstaltungen (wie z.B. etwaige Pressekonferenzen), Lettershop/Versandkosten, Versand von Unterlagen und Materialien; Medien Monitoring sowie sonstige gegebenenfalls anfallende Reisekosten des Auftragnehmers im Rahmen des Projekts. Sollten solche Kosten anfallen, werden sie gesondert auf Basis des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

4.6 Ausführungsfristen

Mit der Erbringung der Leistungen soll am **Montag, den 04. Januar 2021**, begonnen werden. Der Zuschlag soll voraussichtlich am **Montag, den 14. Dezember 2021**, erfolgen.

Die Leistungserbringung soll voraussichtlich bis **Dienstag, den 31. August 2021**, andauern.

C. Vertragsentwurf

Zwischen der

Charta der Vielfalt e.V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind „Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Deutschen Diversity-Tags 2021 (ddt21)“.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Neben diesem Vertragstext sind folgende Dokumente Vertragsbestandteile und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - a) die Leistungsbeschreibung unter Ziffer 4 der Vergabeunterlagen, die der Ausschreibung dieses Vertrages zugrunde liegen und auf deren Grundlage der AN sein Angebot abgegeben hat,
 - b) das Angebot des AN vom [.....].
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen der VOL/B. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Art und Umfang der Leistungen des ANs bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in § 2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen.
- (2) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG. Der AN erbringt die Leistungen sorgfältig und auf professionelle Art und Weise, nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der im Einzelnen vereinbarten Anforderungen.
- (3) Der AN erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen als Werkleistungen gemäß §§ 631 ff. BGB, sofern nicht die konkreten Leistungen im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot des AN als Dienstleistungen gemäß § 611 ff. BGB vereinbart sind.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Als hauptverantwortliche Ansprechperson bzw. Vertreter/-in benennt der AN:

[...]

E-Mail: [...]

Tel: [...]

Fax: [...]

Vertreter/-in: [...]

E-Mail: [...]

Tel: [...]

Fax: [...]

(2) Diese Ansprechperson bzw. deren Vertreter/-in übernimmt die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AN und AG und ist allein befugt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags abzugeben.

(3) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende Ansprechpartnerin:

- Ansprechpartnerin: Theresa Graml
E-Mail: theresa.graml@charta-der-vielfalt.de

Tel: 030 / 8471 2878

Fax: 030 / 8471 1499

§ 5 Personal

- (1) Der AN wird das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal sorgfältig auswählen und dafür Sorge tragen, dass dieses über die notwendige technische und fachliche Spezialwissen, Qualifikation sowie eine ausreichende Berufserfahrung verfügt, um die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Auf Nachfrage des AG wird der AN geeignete Nachweise hinsichtlich der Geeignetheit des eingesetzten Personals vorlegen.
- (2) Der AN wird sich um Kontinuität bei den für den AG tätigen Personen bemühen.
- (3) Stellt der AG fest, dass das Verhalten oder die Qualifikation des eingesetzten Personals nicht den Anforderungen des AG entspricht, wird der AG den AN hierüber unverzüglich informieren. Der AN wird in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch in einem Austausch der entsprechenden Person bestehen können.
- (4) Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich über die jeweiligen Ansprechpartner/-innen gemäß § 4.

§ 6 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Leistungserbringung ist eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien notwendig.
- (2) Der AN wird den AG unverzüglich in Textform unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkungen auf die Leistungen oder die Projekte haben können oder die Möglichkeit besteht, dass derartige Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten können. Gleiches gilt, wenn der AN erkennt, dass Anforderungen oder Angaben des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht geeignet sind oder wenn erkennbar ist, dass die von dem AN zu erbringenden Leistungen modifiziert werden müssen.

§ 7 Abnahme der Leistung

Die einzelnen Leistungen gelten nur dann als mangelfrei abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Partei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet worden sind, oder die nach ihrem Inhalt oder den Umständen ihre Offenlegung nach Treu und Glauben als geschützt oder vertraulich angesehen werden müssen.
- (2) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich behandeln und über alle im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags mitgeteilten vertraulichen Informationen, einschließlich Daten Dritter, strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten wahren. Ist eine Partei gesetzlich verpflichtet, die vertraulichen Informationen gegenüber Dritten und/oder Behörden zu offenbaren, ist dies der anderen Partei unverzüglich, d. h. sofort nachdem die eine Partei selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede der Parteien wird die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und Pflichten nutzen und nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwerten und auch nicht an Dritte oder Behörden weitergeben oder öffentlich bekannt machen, es sei denn dies ist gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich.
- (4) Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte darf nur auf einer „need-to-know Basis“ und nur gegenüber solchen Mitarbeitern/-innen der Parteien erfolgen, die sich persönlich und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. In diesem Umfang ist auch eine Weitergabe an Berater der Parteien für die Einholung von rechtlichem oder wirtschaftlichem Rat zulässig.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet, unverzüglich auf entsprechende Aufforderung der anderen Partei und/oder - unabhängig von einer solchen Aufforderung - spätestens nach Beendigung Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag, sowohl alle vertraulichen Informationen als auch die von diesen erstellten Kopien zurückzugeben oder, falls die auffordernde Partei dies wünscht oder eine Herausgabe mit vertretbarem Aufwand nicht



möglich ist, diese jeweils unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen und dies schriftlich gegenüber der anderen Partei zu bestätigen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Keine Partei hat ein Zurückbehaltungsrecht an den vertraulichen Informationen der anderen Partei. Weder die Rückgabe noch die Vernichtung entbindet die jeweilige Partei von der Verpflichtung, vertrauliche Informationen auch weiterhin streng vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen enden nicht vor Ablauf von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag.

- (6) Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die
- a. zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich wurden;
 - b. der jeweiligen Partei ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offengelegt wurden;
 - c. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der jeweiligen oder der jeweiligen Partei bekannt waren;
 - d. von der jeweiligen Partei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Leistungszeitraum beginnt mit Vertragsschluss unverzüglich nach Auftragsvergabe (mit Zustellung per Fax oder spätestens 3 Tage nach Absendung des vom AG gegengezeichneten Vertrages) und endet mit der Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Werk- oder Dienstleistungen.

§ 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Zur Abgeltung aller Leistungen erhält der AN eine Vergütung als Pauschalpreis gemäß seinem Angebot vom [.....] zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Der Pauschalpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Neben-/Reisekosten für Besprechungstermine mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen. Der Preis umfasst sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den o.g. Leistungen sowie sonstige gegebenenfalls anfallende Reisekosten des AN im Rahmen des Projekts. Diese Kosten werden nicht gesondert erstattet.
- (2) Die Zahlungsbedingungen für die ausgeschriebenen Leistungen richten sich nach dem noch zu erteilenden Zuwendungsbescheid und werden dem AN unmittelbar nach Erlass des Zuwendungsbescheides mitgeteilt.

- (3) Jede Rechnung ist entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und an den AG zu übersenden.
- (4) Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Rechtsverteidigung

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, umfassende, weltweite, übertragbare sowie inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, Arbeiten, Werke, Programme, Studien, Dokumentationen, Dateien, Konzepte, Ideen, Erfindungen, Know-How, sonstiges geistiges Eigentum und andere Materialien (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Diese Rechtseinräumung umfasst sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen für alle bekannten und/oder unbekanntem Nutzungsarten. Unbeschadet hiervon kann der AN einzelne Leistungen nutzen, sofern der AG hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Vor jeder Veröffentlichung durch den AN ist dem AG die geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des ANs im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.
- (4) Der AN wird den AG gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren verteidigen, die von Dritten gegen den AG mit der Behauptung erhoben oder eingeleitet werden, die Nutzung der Leistungen oder Arbeitsergebnisse stelle eine Verletzung oder widerrechtliche Aneignung von Rechten Dritter dar oder verstoße gegen geltendes Recht, soweit die beanstandete Nutzung auf einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den AN beruht. Der AN wird den AG von allen dem AG rechtskräftig auferlegten Schadensersatzpflichten oder den in einem bezüglich einer solchen Klage geschlossenen Vergleich vereinbarten Kosten und Schadensersatzleistungen freistellen und dem AG im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch entstandene Rechtsanwaltskosten ersetzen, die sich diesem Anspruch zuordnen lassen, vorausgesetzt, der AG (a) zeigt den Anspruch dem AN sofort nach Kenntnis an, (b) überlässt dem AN die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den

Anspruch und dessen Beilegung (dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der AN sich gegen einen Anspruch nur dann verteidigen oder diesen beilegen darf, sofern er den AG zuvor vollständig von jeglicher Haftung entbunden hat); und (c) gewährt dem AN auf Kosten des AN sämtliche angemessene Unterstützung.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Einsatz von Nachunternehmern

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der AN erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Nachunternehmer zur Erbringung der Leistungen einzuschalten.

Der AG wird sämtliche Nachunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für den AG zur Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 8 schriftlich verpflichtet und wird das dem AG ggf. auf Verlangen schriftlich nachweisen. Der AN trägt zudem dafür Sorge, dass auch die Nachunternehmer sämtliche Pflichten nach diesem Vertrag vollumfänglich erfüllen.

Der AN ist auch bei der Einschaltung von Nachunternehmern weiterhin vollumfänglich zur Leistungserbringung verpflichtet und wird für die Subunternehmer wie für eigenes Verschulden einstehen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geregelten fachlichen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden zum Bestandteil dieses Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen

vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

- (5) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung, tritt rückwirkend eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (6) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn
- a) der AN / seine Mitarbeiter/-innen, Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiter/-innen im Rahmen Vorbereitung zur, oder der Leistungserbringung selbst nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt/stellen, anbietet/ anbieten, verspricht/versprechen oder gewährt/gewähren.
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern/-innen oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht/begehen oder dazu Beihilfe leistet/leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
 - d) während der Vertragslaufzeit ein Ausschlussgrund nach § 31 UVgO iVm. §§ 123, 124 GWB vorliegt, der den AG dazu berechtigt hätte, den AN während des Vergabeverfahrens auszuschließen.
 - e) Wenn der Auftragnehmer einschließlich seiner Unterauftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Buchstaben a, b, c dieses Absatzes vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.



- (7) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Buchstaben a, b, c dieses Absatzes ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der der gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet.

- (8) Die Buchstaben b, c dieses Absatzes finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.

- (9) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Berlin,

.....,

(Stempel)

(Stempel)

D. Formblätter (s. separate Excel-Datei)

Formblatt 1: Kontaktdaten

Formblatt 2: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von
Ausschlussgründen

Formblatt 3: Leistungsfähigkeit

Formblatt 4: Gesamtkosten